



Brüssel, den 30. Mai 2024
(OR. en)

10568/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0127(NLE)

UD 109
CID 5
TRANS 263

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Mai 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 227 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 227 final.

Anl.: COM(2024) 227 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2024
COM(2024) 227 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss
für das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR
in Bezug auf den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zu vertreten ist**

ANHANG

1. Erläuterung 8.10 (e)

Es wird *folgende* neue Erläuterung 8.10 (e) *eingefügt*:

- 8.10 (e) Im Fall von Streitigkeiten zwischen der internationalen Organisation, einem nationalen Verband, einer oder mehreren Zollbehörden oder zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei(en), die sich auf das Funktionieren der Bürgschaftskette auswirken und zur Beendigung einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Vertragsparteien führen könnten, unterrichten diese einander unverzüglich. Die Parteien leiten Verhandlungen zur Beilegung der Streitigkeiten ein, um für eine ununterbrochene Bürgschaftskette im betreffenden Zollgebiet zu sorgen.

Jede Partei kann die TIR-Kontrollkommission jederzeit förmlich unterrichten und sie um Hilfe bei der Streitbeilegung ersuchen.

2. Erläuterung 0.6.2 bis-1.

Erläuterung 0.6.2 bis-1. *erhält folgende Fassung*:

- 0.6.2 bis-1. Die Beziehungen zwischen einer internationalen Organisation und ihren Mitgliedsverbänden sind in schriftlichen Vereinbarungen über die Funktionsweise des internationalen Bürgschaftssystems festzulegen. Die Vereinbarungen können außer im Falle eines früheren Widerrufs einer der in Artikel 6 Absätze 1 und 2bis genannten Zulassungen von jeder Vertragspartei mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten gekündigt werden.

3. Verlängerung der Gültigkeit des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung)

a) Anlage 3 Absatz 4

Der Wortlaut zwei Jahre wird durch den Wortlaut drei Jahre ersetzt.

b) Anlage 4, Muster des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge, Seite 4, Absatz 3

Der Wortlaut zwei Jahre wird durch den Wortlaut drei Jahre ersetzt.

4. Annahme des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) bis zum letzten Gültigkeitstag

Anlage 4, Muster des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) für Straßenfahrzeuge, Seite 4, neuer Absatz 6

Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

6. Hat ein TIR-Transport vor oder am letzten Gültigkeitstag des Verschlussanerkenntnisses (der Zulassungsbescheinigung) begonnen, so bleibt das Verschlussanerkenntnis (die Zulassungsbescheinigung) bis zum Ende des TIR-Transports an der Bestimmungszollstelle gültig.